## Satzung

# über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz und Art. 18 des Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Hebesatzsatzung:

#### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	200 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Büchlberg, den 29.11.2024

**GEMEINDE BÜCHLBERG** 

Josef Hasenöhrl, 1. Bürgermeister

Jest Haseno Del

#### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungs-verordnung vom 19.01.1983 (GVBI. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

- 1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025.
- 2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
- 3. Dem Landratsamt Passau wurde eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.

BORF Haseno Dil

Boyern Suday

Büchlberg, 02.01.2025 **GEMEINDE BÜCHLBERG** 

Hasenöhrl, 1. Bürgermeister